

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juli 1948.

Aufmarsch farbentragender Studenten an der Universität Wien.184/A.B.Anfragebeantwortung.

zu 232/J

Auf die Anfrage der Abg. Dr. T s c h a d e k und Genossen vom 2. Juni 1948, betreffend den Aufmarsch farbentragender Studenten an der Universität Wien, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s mit:

Mit dem Bescheide des Wiener Magistrates als zuständiger Vereinsbehörde vom 13.8.1946, Zl. 62/6009/45, wurde die Wiedererrichtung des Wiener Cartellverbandes der katholischen österreichischen Hochschulverbindungen in der Form, in der sie vor 1938 bestanden haben, auf Grund der Bestimmungen des Vereinsreorganisationsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 102/45, genehmigt. Weiters genehmigte das Bundesministerium für Inneres auf Grund dieser Bestimmungen die Wiederrichtung des gesamtösterreichischen Verbandes der katholischen österreichischen Hochschulverbindungen, von welchem der Wiener Cartellverband einen Zweigverein darstellt, in der Form, in der er vor 1938 bestanden hat, d. h. mit dem satzungsgemässen Recht des Tragens der Vereinsabzeichen, d. i. Mütze und Band.

Mit dem Einschreiten vom 6.4.1948 hat die vorsitzende Verbindung des Wiener Cartellverbandes der katholischen österreichischen Hochschulverbindungen das Rektorat der Universität Wien ersucht, die Abhaltung einer den Opfern des Nationalsozialismus geweihten Gedächtnisstunde in der Aula der Universität Wien zu gestatten, und hiezu gemeldet, dass bei dieser Veranstaltung die satzungsgemässen Vereinsabzeichen getragen werden.

Das Rektorat der Universität Wien hat die Abhaltung der Gedächtnisfeier bewilligt, jedoch das Tragen der Vereinsabzeichen untersagt. Über die hiegegen rechtzeitig eingebrachte Berufung hat das Bundesministerium für Unterricht in Abänderung des angefochtenen Bescheides die Abhaltung der Gedenkfeier am 5. Mai 1948 zwischen 12 und 13 Uhr unter der Bewilligung des Tragens der Vereinsabzeichen genehmigt. Für diese Entscheidung war die Erwägung massgebend, dass es unbillig gewesen wäre, einem in Kampfe gegen den Nationalsozialismus bestens bewährten Verbands die Berechtigung zu versagen, eine Feier, die dem Gedenken der in Kampf für ein freies Österreich gefallenen oder schwer geschädigten Mitglieder geweiht ist, unter Benützung der vereinsbehördlich genehmigten Vereinsabzeichen auf akademischen Boden zu begehen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juli 1948.

Schliesslich hätte es den demokratischen Grundsätzen widersprochen, wenn eine Gruppe von Hörern das Recht des Tragens der satzungsgemässen Vereinsabzeichen auf akademischen Boden verweigert worden wäre, während das Tragen der verschiedensten Vereinsabzeichen durch andere Hörer bisher keinen Gegenstand einer Beanstandung gebildet hat.

Hiezu kommt, dass der Cartellverband der katholischen österreichischen Hochschulverbindungen während der Nazizeit unter allen Hochschulverbänden durch Verfolgungen sowohl zahlenmässig als auch hinsichtlich der Schwere der Verfolgungen die grössten Opfer zu bringen hatte. Mehr als die Hälfte, d. s. mehr als 3000 aller dem österreichischen Cartellverband im Jahre 1938 angehörenden Mitglieder haben sich in den folgenden Jahren in Haft und viele davon in KZ-Haft befunden. Nahezu alle Angehörigen des Verbandes, die im Jahre 1938 bereits im Berufsleben standen, wurden durch den Nationalsozialismus aus ihren Stellungen entfernt und gemassregelt. Die Tatsache aber, dass der Cartellverband auch schwerste Blutopfer zu tragen hatte, sowohl durch Hinrichtungen und durch bis zum Tode fortgesetzten Quälereien in den KZ-Lagern als auch durch die vielfach gehandhabte Abstellung der jüngeren Mitglieder des Verbandes zu Feldstrafabteilungen der Wehrmacht, ist hinreichend bekannt.

Selbstverständlich erfolgte die Berufungsentscheidung des Bundesministeriums für Unterricht in sinngemässer Anwendung der Vorschriften der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze, nicht aber auf Grund der Bestimmungen des Hochschulermächtigungsgesetzes 1935.

Die feierliche Ehrung der Opfer, die offenbar in Unkenntnis des Zweckes der Feier in der Anfrage als "Farbenrummel" bezeichnet wird, ist in würdigster Form verlaufen.

Die Vorkehrungen wurden durch die akademischen Behörden ohne Einflussnahme des Bundesministeriums für Unterricht in der bei solchen Anlässen üblichen Form getroffen. Das Betreten des Universitätsgebäudes war durch die Abhaltung der Feier nicht behindert, der gesamte Lehr- und Unterrichtsbetrieb ist ungestört fortgesetzt worden.

Die im Cartellverband zusammengefassten katholischen Hochschulverbindungen Österreichs vereidigen ihre Mitglieder auf die Treue zum Vaterland. Ein solcher Eid ist kaum bei ^{einer} anderen Studentenverbindung üblich. Ihm kommt überdies infolge der religiösen Bindungen eine erhöhte Bedeutung zu. Mit Recht werden daher die Korporationen als Garanten einer vaterlandstreuen Einstellung der in ^{ihnen} vereinigten Mitglieder angesehen, umso mehr als sich jeder Österreicher vor der grossen Zahl jener ihrer Mitglieder beugt, die die Treue

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juli 1948.

zum Vaterland mit dem Tode besiegelt haben. Die katholischen österreichischen Hochschulverbindungen des Cartellverbandes haben schon seit ihrem Bestande als einzige Studentengruppe den Kampf gegen die mannigfachen Auswüchse des deutsch-völkischen Studententums aufgenommen und mit aller Konsequenz durchgeführt. So haben weiters Mitglieder des Cartellverbandes in volksverbundener engster Zusammenarbeit mit den Vertretern aller österreichisch eingestellten Bevölkerungsschichten ohne Unterschied von Beruf und Parteirichtung an den organisatorischen Arbeiten des Widerstandes und der Durchführung desselben wesentlichen Anteil gehabt; waren doch Mitglieder des Cartellverbandes in der österreichischen Widerstandsbewegung allerorts an führender Stelle tätig.

Wenn in der Anfrage ausgeführt wird, es habe das Farbstudententum in der Geschichte der österreichischen Akademiker eine unheilvolle Rolle gespielt und es sei die bedauerliche Entfremdung zwischen Volk und Hochschule auf die Tradition des Farbstudententums zurückzuführen, so darf diesen Bemerkungen wohl entgegengehalten werden, dass gerade die katholischen Hochschulverbindungen stets im Kampfe gegen die unheilvollen und bedauerlichen Auswüchse des nationalen bzw. schlagenden Farbstudententums standen. Im übrigen sind die katholischen Hochschüler, wie auch anlässlich der Hundertjahrfeier der Revolution von 1848 anerkannt wurde, seit dem Bestande der katholischen Hochschulverbindungen stets für die geistige Freiheit und den geistigen Fortschritt eingetreten. Die Befürchtung, dass sie der geistigen Reaktion gedient hätten, die möglicherweise aus der Zeit stammen mag, in der der Begriff der religiösen Bindung von jenem der geistigen Reaktion noch nicht auseinandergehalten wurde, ist in der Geschichte der katholischen Hochschulverbindungen keineswegs begründet. Der Cartellverband und seine Verbindungen sind in streng demokratischer Weise aufgebaut und bestrebt, die angehenden Akademiker zur Teilnahme an einer demokratischen Selbstverwaltung praktisch zu erziehen. Auf diesem Wege wird den jungen Akademikern das Verständnis für das Wesen und die Aufgaben der Demokratie in wirksamer Weise vermittelt. Da gerade die katholischen Hochschulverbindungen für die demokratische Erziehung Sorge tragen, ist ihr Wirken mit der Demokratisierung der Hochschulen und dem Aufbau einer gesunden demokratischen Selbstverwaltung der Studentenschaft nicht nur vereinbar sondern wünschenswert.

Der unerschütterliche Glaube an Österreichs Zukunft setzt den unerschütterlichen Glauben an Österreichs Jugend voraus. Gerade deswegen erscheint die demokratische Erziehung der akademischen Jugend, die am besten in demokratischer Selbstverwaltung der Hochschuljugend selbst praktisch geübt werden soll, von höchstem Werte. Eine Organisation in ihrer Entwicklung zu behindern, die sich die Treue zum Vaterland und die Pflege seiner demokratischen Einrichtungen zum Ziele setzt, erschien mir abwegig.

Ausserdem erscheinen Massnahmen zur Verhinderung des Wiederauflebens des Farbstudententums angesichts der Bestimmungen des Vereins-Reorganisationsgesetzes, St.G.Bl.Nr.102/45, und der auf Grund desselben vereinsbehördlich genehmigten Wiedererrichtung der katholischen Hochschulverbindungen mit ihren satzungsmässigen Vereinsabzeichen gesetzlich unbegründet.